

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten bei Bestellungen. Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich für den jeweiligen Vertragsabschluß anerkennen.

Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Der Lieferant verzichtet auf eigene Geschäftsbedingungen, wenn er diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise nicht rechtswirksamen Bestimmung soll dann eine solche wirksame Bestimmung gelten, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

2. Auftrag

An Aufträge und Abrufe aus Abschlusskontrakten sind wir nur dann gebunden, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Mündliche oder telefonisch erteilte Aufträge sind daher nur dann gültig, wenn eine schriftliche Bestätigung erfolgt.

3. Bestellungenannahme

Die Annahme unseres Auftrages ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung müssen Preis, Rabatt sowie der früheste Liefertermin enthalten sein. Es steht uns frei, nach Ablauf von 10 Tagen eingehende Auftragsbestätigungen abzulehnen.

4. Liefertermine

Wird die Lieferung oder Leistung zu dem vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfüllt, so berechtigt uns dies, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung der Leistung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Teilleistungen hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen, wenn die Lieferfirma auch nur eine Teilleistung nicht zu dem vereinbarten Termin erfüllt. Sobald die Lieferfirma erkennt, dass sie einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat sie uns dies sofort mitzuteilen und einen neuen Liefertermin anzubieten. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn wir mit den angebotenen neuen Lieferterminen nicht einverstanden sind. Bei verspäteter Leistung bleibt unser Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in jedem Fall unberührt.

5. Preise und Konditionen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes daraus hervorgeht, Festpreise. Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung genannten Konditionen nach Erhalt der Rechnung und der Ware.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Verpackungen der gelieferten Produkte (Transport-, Um- und Verkaufsverpackung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zurückzunehmen oder an einem von uns eingerichteten Sammelpunkt abzuholen.

6. Versand und Rechnung

Der Versand der Ware erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten frei Bad Arolsen. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung für uns beizufügen, aus dem die Bestellnummer und Bestellpositionsnummer, die Bezeichnung der Ware mit zugehöriger Materialnummer von ALMO hervorgehen. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an unsere Anschrift zu versenden.

Bei Lieferungen aus einem Nicht-EG-Staat ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung anzugeben.

7. Transportversicherungen

Versicherungskosten übernehmen wir nicht. Für Speditionsverträge gilt SVS-RVS-Verbot. Wenn wir eine Transportversicherung vorschreiben, wird diese von uns selbst abgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, daß das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sog. Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gilt.

9. Rechtsmängel

Sämtliche Lieferungen müssen frei von Rechten Dritter sein. Hinweise auf solche Rechte, Vorbehalte zugunsten Dritter und dergleichen sind wirkungslos und gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn sie in Rechnungen, Lieferscheinen, Bestätigungsschreiben usw. enthalten sind, ohne dass es unseres ausdrücklichen Widerspruches bedarf.

10. Nichterfüllung des Kaufvertrages

Für den Fall der Nichterfüllung des Kaufvertrages durch den Lieferanten ist der Käufer, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dabei mindestens der gewährten Handelsspanne. Der Käufer ist im Falle der Nichterfüllung zudem berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Auftragswertes zu verlangen.

11. Abtretung

Alle Zahlungen erfolgen nur an den Vertragspartner. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen, ebenso Verpfändungen.

12. Konkurs, Zahlungseinstellung

Die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Lieferfirma berechtigt uns, den Auftrag durch einseitige schriftliche Erklärung aufzulösen. Das gleiche gilt, wenn die Lieferfirma die Zahlungen einstellt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder Maßnahmen zur freiwilligen oder zwangsweisen Liquidierung eingeleitet werden. Das genannte Recht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder von beiden Vertragspartnern ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht der Lieferfirma besteht.

13. Entwürfe und Zeichnungen

Die Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenberechnungen usw. ist für uns kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir den Auftrag nicht erteilen. Zeichnungen und Modelle, die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben angefertigt werden, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

14. Rücktritt vom Vertrag

Ereignisse höherer Gewalt, die einen Bedarfsrückgang zur Folge haben, berechtigen uns unter Ausschluß von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise zum Rücktritt von der Bestellung. Das Rücktrittsrecht behalten wir uns auch bei Preisänderungen seitens des Lieferanten vor.

15. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert mit der Bestellungsannahme die speziell geforderte oder allgemein gültige Qualität der Ware zu (Beschaffenheitsgarantie). Etwaige erforderliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind den Lieferungen beizufügen.

Offensichtlich mangelhafte Waren berechtigen uns zur Annahmeverweigerung. Angenommene Waren werden nach den vereinbarten bzw. allgemein gültigen Qualitätsvorschriften im Stichprobenverfahren geprüft. Unser Recht, wegen erkennbarer oder verborgener Mängel Mängelrüge zu erheben, ist von der Einhaltung bestimmter Fristen nicht abhängig. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Rücksendungen beanstandeter Waren an den Lieferanten sind für uns frachtfrei.

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Anlieferung gilt Ziffer 4 entsprechend. Im übrigen sind wir berechtigt, Ersatz des nachgewiesenen Schadens zu verlangen.

Unabhängig davon berechnen wir dem Lieferanten für die Bearbeitung von Mängelrügen als Ersatz für unsere Aufwendungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr, die wie folgt gestaffelt ist:

Warenwert ohne Mehrwertsteuer	Bearbeitungsgebühr
bis € 599,99-	€ 30,--
€ 600,-- bis € 2.000,99	5 % des Warenwertes
über € 2.000,--	€ 100,--

16. Haftung

Der Lieferant haftet für den in der Produktbeschreibung, den Zeichnungen und der Qualitätsspezifikation beschriebenen und im übrigen für den allgemein üblichen Qualitäts- und Leistungsumfang der gelieferten Produkte.

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Belieferung und Benutzung der Produkte gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er ersetzt uns alle Folgeschäden, die nachweislich auf einen von ihm zu vertretenden Mangel des von ihm bezogenen Produktes zurückzuführen sind.

17. Geheimhaltung und Vertrauensschutz

Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen, Betriebsmittel usw., vertraulich zu behandeln. Im Falle der Nichteinhaltung haftet der Lieferant für daraus entstehende Schäden.

19. Rückgabeverpflichtung

Patentschriften, Fertigungsvorschriften, Qualitätsvorschriften o.ä. sowie Fertigungsmittel, Betriebsmittel, Muster, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen zur Verfügung stellen oder die dieser nach unseren Angaben angefertigt hat, sind unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Erledigung der Bestellung samt allen Vervielfältigungen zurückzusenden.

20. sonstige Arbeiten

Für Bau, Montage und sonstige Arbeiten gelten die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen festgelegten einschlägigen allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Vereinbarungen der vorbezeichneten Bedingungen bedeuten keinen Verzicht auf die gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsansprüche. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere derjenigen der Berufsgenossenschaft verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, uns seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit unserer Hausordnung zu fügen und die von uns zur Verfügung –gestellten Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß auszufüllen. Die Benutzung unsererseits zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Arbeitsgeräte erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers.

21. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, unser Betrieb.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, ausschließlich Bad Arolsen. Wir können den Lieferanten auch an seinem Haupt-Geschäftssitz verklagen, wobei dann das dortige Recht anzuwenden ist.

Abweichende Vereinbarungen zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Zusätzliche mündliche Verkaufsbedingungen bestehen nicht.